



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 117-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.164

Eingereicht am: 05.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von vermissten und verschwundenen Nutztieren im Zusammenhang mit Angriffen von Grossraubtieren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, um nachweisbare, aber ohne mögliche DNA-Probe, vermisste Nutztiere zu vergüten;
2. den vom Bund gewährten Spielraum bei Angriffen auf Nutztiere durch Grossraubtiere zu «Kulanz-Entschädigungen» auszunutzen;
3. beim Vollzug ergänzend zu den Wildhütern ortskundige Jagdberechtigte bei der Regulierung der Grossraubtiere einzusetzen.

Begründung:

Vermeht wurden letzten Sommer die Kadaver der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere innerhalb weniger Stunden vom Gänsegeier vollständig genutzt. So werden seit dem vergangenen Sommer auf einer Alp im Diemtigtal über zwanzig Nutztiere und auf einer Alp in Grindelwald über dreissig Nutztiere vermisst. Es besteht die Problematik der Schadensbeurteilung durch die Wildhut.

In der Schweiz treten Gänsegeier vermehrt in den Sommermonaten in den Berggebieten auf. Künftig wird die Problematik vermisster Nutztiere aufgrund von Wolfsangriffen und/oder Aasfress durch Gänsegeier deutlich zunehmen. Das BAFU empfiehlt den kantonalen Vollzugsstellen bei der Beurteilung von Schäden an Nutztieren durch Wolfsangriffe, den Spielraum der Kulanz auszuschöpfen.

Im Kanton Graubünden wurden im September 2022 zur Verhinderung weiterer Schäden an Nutztieren für den Vollzug ergänzend zu den Mitarbeitern des Amts für Jagd speziell bezeichnete, ortskundige Jagdberechtigte für den Abschuss eines Wolfes eingesetzt. Wir sind der Meinung, dass diese Möglichkeit auch im Kanton Bern bestehen sollte, auch zur Entlastung der Wildhüter.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der zunehmenden Problematik mit Grossraubtieren, Gänsegeier usw. wird Dringlichkeit verlangt.

Verteiler

– Grosser Rat